

## Die Sparmassnahmen der 5. IV-Revision

Angesichts der enormen finanziellen Schwierigkeiten der IV, deren Schulden jeden Tag um 4-5 Millionen Franken zunehmen, stellt sich nicht die Frage, ob man sparen will, sondern wie dies sozial vertretbar getan werden kann. Die Sparmassnahmen der 5. Revision sind so bestimmt worden, dass sie einerseits die Ausgaben der IV namhaft entlasten, andererseits aber das verfassungsmässige Ziel nicht gefährden, die Existenz der Schwächsten der Gesellschaft zu sichern und sie bestmöglich in die Arbeitswelt einzugliedern. Das Sparpaket, das Bundesrat und Parlament definiert haben, schöpft das sozial vertretbare Sparpotenzial aus.

Um eine anhaltende, nachhaltige Kurskorrektur in der IV zu erreichen, müssen neben diesen Sparmassnahmen aber auch tief greifende Systemanpassungen vorgenommen werden, damit langfristig weniger Neurenten entstehen. Um dies zu erreichen, sieht die Revision namhafte Investitionen in die Eingliederung vor. Diese Investitionen zahlen sich unter dem Strich in Form einer Kostensenkung wieder aus. Und gleichzeitig verbessern sie die Lebenssituation von Behinderten durch die verstärkte Eingliederung.

Die 5. IV-Revision ist durch das Zusammenwirken dieser zwei Massnahmenbündel sehr ausgewogen. Sie spart nicht nur mit Abstrichen bei den Leistungen, sondern auch durch den Effekt von Investitionen, die gleichzeitig einen sozialen Fortschritt auslösen.

### Gezielte Sparmassnahmen

- Die **noch laufenden Zusatzrenten** für Ehefrauen und -männer von IV-Rentner/innen werden aufgehoben. Seit 2004 werden bereits keine neuen Zusatzrenten mehr zugesprochen. Damals wurden im Gegenzug die Hilflosenentschädigungen für Versicherte mit ausgewiesenem Pflegebedarf verdoppelt. Ehepartner/innen, die eine/n IV-Rentner/in pflegen, werden durch die Hilflosenentschädigung, die formell an die IV-Rentner/innen geht, finanziell unterstützt. Daher kommen die noch laufenden Zusatzrenten einer Doppelzahlung gleich, die nun aufgehoben wird. Die Streichung der noch laufenden, vor 2004 zugesprochenen Zusatzrenten führt auch zur Gleichbehandlung mit den Versicherten, die erst ab 2004 eine IV-Rente erhielten oder die nicht verheiratet sind, und daher keine Zusatzrente erhielten.

*Einsparung: Bei einem Zeithorizont von 2008 bis 2026 durchschnittlich 104 Mio. Franken jährlich.*

- Der **Karrierezuschlag** wird bei künftigen Renten nicht mehr angewendet. Der Zuschlag simuliert die Lohnsteigerung, die ohne den Eintritt der Invalidität theoretisch möglich gewesen wäre und kommt heute bei Versicherten zum Zug, bei welchen die Invalidität eintritt, bevor sie 45 Jahre alt sind. Das Konzept eines mit zunehmendem Alter automatisch steigenden Lohns entspricht den heutigen Gegebenheiten nicht mehr. Die Streichung hebt die Privilegierung junger Invaliden gegenüber Personen auf, die mit höherem Alter invalid werden. Es sind rund 5000 Betroffene, bei welchen künftig der Karrierezuschlag nicht mehr angewendet wird. Versicherte, die schon vor Erreichen der Volljährigkeit invalid waren, erhalten eine ausserordentliche Rente, die 133% der Minimalrente beträgt. Daran ändert sich nichts.

*Einsparung: Bei einem Zeithorizont von 2008 bis 2026 durchschnittlich 83 Mio. Franken jährlich.*

- Keine **Taggelder** mehr für Versicherte, die z.B. vor einer IV-finanzierten Umschulung nicht erwerbstätig waren. Das ist konsequent, da die Taggelder die Funktion eines Lohnersatzes für die Zeit einer Eingliederungsmassnahme erfüllen. Es gibt keinen Grund, Versicherten, die vor einer Eingliederungsmassnahme ohne Erwerbseinkommen lebten, ein solches zu "ersetzen". Hingegen erhalten diese Versicherten zukünftig eine Entschädigung für die Kosten der Betreuung von Kindern und Familienangehörigen während der Eingliederungsmassnahme.

Kinderzulagen auf dem IV-Taggeld, das während einer Eingliederungsmassnahme ausgerichtet wird, gibt es nur noch, wenn die Eltern keine sonstige Kinderzulage zu einem Erwerbseinkommen erhalten. Um Übererschädigungen zu vermeiden, werden die Ansätze des Kinderzuschlags von 18 auf 6 Franken pro Tag reduziert.

*Einsparung: Bei einem Zeithorizont von 2008 bis 2026 durchschnittlich 28 Mio. Franken jährlich.*

- Kürzung der Leistungen bei **Überversicherung**. Damit wird einer heute möglichen Konstellation entgegen gewirkt, in der die Rentenleistungen der IV zu einem höheren Einkommen führen, als jenes das vor der Invalidität mit Erwerbsarbeit erzielt wurde. In dieser Konstellation kann es attraktiver sein, eine IV-Rente zu beziehen, als im Rahmen der gesundheitlichen Möglichkeiten und allenfalls mit einer Teilrente erwerbstätig zu bleiben.

*Einsparung: Bei einem Zeithorizont von 2008 bis 2026 durchschnittlich 8 Mio. Franken jährlich.*

- **Finanzierung der medizinischen Massnahmen** zur Eingliederung von über 20-Jährigen durch die Krankenversicherung statt durch die IV. Als die IV im Jahr 1960 eingeführt wurde, gab es kein Krankenversicherungs-Obligatorium. Invalide waren daher auf die Übernahme der Kosten von medizinischen Behandlungen, die sie im Hinblick auf ihre Eingliederung brauchten, auf die IV angewiesen. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Die Streichung aus dem IV-Gesetz stellt eine längst fällige Systemanpassung dar. Die Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherung erhöht deren Nettoausgaben in der Grundversicherung um rund 1 Promille.

*Einsparung: Bei einem Zeithorizont von 2008 bis 2026 durchschnittlich 31 Mio. Franken jährlich.*

- Erhöhung der **minimalen Beitragsdauer**, die den Anspruch auf eine IV-Rente eröffnet. Diesen Anspruch hat nur, wer seit mindestens drei Jahren vor Eintritt der Invalidität AHV/IV-Beiträge bezahlt hat (bisher ein Jahr). Für Versicherte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen können, weil sie sehr jung invalid werden, gelten Schutzklauseln.

*Einsparung: Bei einem Zeithorizont von 2008 bis 2026 durchschnittlich 1 Mio. Franken jährlich.*

#### Auskünfte

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Rechtsetzung und Entwicklung, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 322 92 09, E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch